

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 10. Mai 2024

Seite 24

77. Jahrgang - Nr. 13

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

### Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der  
Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen  
für das Haushaltsjahr 2024

### Landratsamt Coburg

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Coburg

## Stadt und Landratsamt Coburg

### Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android ([www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

## Stadt Coburg

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	192.067.600 Euro
	216.097.600 Euro

und dem Saldo (Jahresergebnis) von -24.030.000 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	184.131.100 Euro
	202.611.800 Euro
	-18.480.700 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	11.388.000 Euro
	65.641.200 Euro
	-54.253.200 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 Euro
	1.164.100 Euro
	-1.164.100 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-73.898.000 Euro
------------------------------------------	------------------

## § 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ sind nicht vorgesehen.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 21.343.400 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 310 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2024 mit Schreiben vom 29.04.2024 genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen steht gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und unter <https://www.coburg.de/stadtpolitik/finanzen-und-haushalt/haushaltsplan/haushaltsplan.php> öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Coburg, 06.05.2024

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung der von ihr verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.  
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:  
im Teilergebnisplan für

**1. die Studien-Stiftung**

in den Erträgen mit 2.500 Euro  
und in den Aufwendungen mit 1.600 Euro  
somit mit einem Überschuss/  
Fehlbetrag von 900 Euro

**2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung**

in den Erträgen mit 9.600 Euro  
und in den Aufwendungen mit 6.400 Euro  
somit mit einem Überschuss/  
Fehlbetrag von 3.200 Euro

**3. die von Rast'sche-Stiftung**

in den Erträgen mit 600 Euro  
und in den Aufwendungen mit 0 Euro  
somit mit einem Überschuss/  
Fehlbetrag von 600 Euro

im Teilfinanzplan für

**1. die Studien-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit mit 2.500 Euro  
und in den Auszahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.600 Euro

in den Einzahlungen aus Investitions-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus Investitions-  
tätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungs-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus  
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo  
des Finanzhaushaltes von 900 Euro

**2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit mit 9.600 Euro  
und in den Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit mit 6.400 Euro

in den Einzahlungen aus Investitions-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus Investitions-  
tätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungs-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus  
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo  
des Finanzhaushaltes von 3.200 Euro

**3. die von Rast'sche-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit mit 600 Euro  
und in den Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Investitions-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus  
Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungs-  
tätigkeit mit 0 Euro  
und in den Auszahlungen aus  
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des  
Finanzhaushaltes von 600 Euro

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen steht gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten und unter <https://www.coburg.de/stadtpolitik/finanzen-und-haushalt/haushaltsplan/haushaltsplan.php> öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Coburg, 06.05.2024

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## Landratsamt Coburg

### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg

(Gebührensatzung - GS-AWS -)

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

**§ 1****Gebührenerhebung**

Der Landkreis Coburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.  
(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem

gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

- (3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6).
- (2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.
- (3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2 bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhr (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4) der vorhandenen Restmüllbehälter.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.
- (5) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.
- (6) <sup>1</sup>Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 4****Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

- |                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| 1. für einen 80 Liter-Behälter            | <b>61,00 Euro</b>  |
| 2. für einen 120 Liter-Behälter           | <b>87,00 Euro</b>  |
| 3. für einen 240 Liter-Behälter           | <b>160,00 Euro</b> |
| 4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Behälter | <b>614,00 Euro</b> |

<sup>2</sup>Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

- |                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 1. für einen 80 Liter-Behälter             | <b>2,90 Euro</b>  |
| 2. für einen 120 Liter-Behälter            | <b>4,30 Euro</b>  |
| 3. für einen 240 Liter-Behälter            | <b>6,60 Euro</b>  |
| 4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter | <b>27,00 Euro</b> |

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr wird regelmäßig für 26 Abfahrten jährlich erhoben, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. <sup>3</sup>Werden weniger als die regelmäßigen 26 Abfahrten pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung. <sup>4</sup>Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühr nach § 4 Abs.1 und Abs. 2 zu Grunde gelegt, wobei jedoch die Leistungsgebühr für mindestens 18 Abfahrten berechnet wird.

<sup>5</sup>Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Leistungsgebühr regelmäßig für die Anzahl an Abfahrten zu Grunde gelegt, die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Regelhäufigkeit nach Satz 2 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert). <sup>6</sup>Sind weniger Abfahrten erfolgt, werden diese bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt, mindestens jedoch die Anzahl, welche sich aus einer entsprechend anteiligen Berechnung der Mindestabfahrten nach Satz 4 ergibt (abgerundet auf einen ganzen Wert). <sup>7</sup>Dies gilt bei Behälbertausch entsprechend.

<sup>8</sup>Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres (§ 6 Abs. 1) verrechnet bzw. ausbezahlt.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Benutzung der Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 4 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann der Landkreis für private Haushaltungen zulassen,

- a) dass Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück ein oder mehrere Kinder gemeldet sind, zum angemeldeten Restmüllbehälter ein größeres Tonnenvolumen (max. 120 l) ohne entsprechende höhere Gebühren gewährt wird. Diese Ausnahme gilt für Neugeborene bis zum Alter von max. 30 Monate. Dem Antrag ist eine Geburtsurkunde beizulegen.
- b) dass Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück ein oder mehrere Personen gemeldet sind, die an Inkontinenz leiden, zum angemeldeten Restmüllbehälter ein größeres Tonnenvolumen (max. 120 l) ohne entsprechende höhere Gebühren gewährt wird. Diese Ausnahme gilt für den Krankheitszeitraum, jedoch höchstens für 48 Monate. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizulegen. Im Bedarfsfall kann eine Verlängerung beantragt werden.

<sup>2</sup>Ein Nachbarzusammenschluss gem. § 15 Abs. 3 AWS ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>In den Gebühren nach Absatz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 2

und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 AWS zugelassenen Behältnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst). <sup>3</sup>Ein Änderungsdienst pro Grundstück und Kalenderjahr ist kostenfrei. <sup>4</sup>Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 10,00 Euro; die Gebühr entsteht mit dem Behälbertausch. Die Gebühr entfällt in den Fällen unter Abs. 4.

(6) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 AWS (blau, 90 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 4 beträgt für jeden Abfallsack 4,50 Euro.

(7) <sup>1</sup>Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 AWS wird eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Jahr erhoben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 6.

(8) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Grüngut aus öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen an den im Auftrag des Landkreises Coburg betriebenen Grüngutsammelplätzen wird eine Gebühr von 8 Euro/m<sup>3</sup> angeliefertes Grüngut erhoben. <sup>2</sup>Anlieferungen von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sind bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr angeliefertes Material gebührenfrei. <sup>3</sup>Für die darüber hinausgehenden Mengen wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(9) Für die Entsorgung von Altreifen bei der Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit bekannt geben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. <sup>3</sup>Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 6) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 7 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

---

**§ 6****Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Bei Verwendung von Restmüllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (2) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

**§ 7****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg vom 14.12.2023, rechtswirksam ab dem 01.01.2024 (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 22.12.2023) außer Kraft.

Coburg, 02.05.2024  
Landratsamt

Sebastian Straubel  
Landrat